

Beitragssatzung Feld- und Waldwege

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der
Gemeinde Auderath vom 29.01.2026**

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	2
§ 2 Beitragsgegenstand	2
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsermittlung	2
§ 6 Gemeindeanteil.....	2
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen.....	3
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	3
§ 9 Fälligkeit	3
§ 10 Vorausleistungen	3
§ 11 Öffentliche Last	4
§ 12 In-Kraft-Treten	4

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die **Gemeinde Auderath** erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der **Gemeinde Auderath** gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 0 % festgesetzt.¹

¹ Bei der Festlegung eines Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). (OVG RP Urteil vom 22.02.2021 - 6 A 10976/20.OVG).

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der **Gemeinde Auderath** zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der **Gemeinde Auderath** Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der **Gemeinde Auderath** zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **3 Monate** nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der **Gemeinde Auderath** Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft (OVG RP Beschluss vom 08.01.2021 - 6 A 11038/20.OVG; anders noch OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG). Bei einer nur sehr geringen anderweitigen Nutzung kann der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden.

(Vgl. hierzu auch GStB-Nachricht Nr. 0210/2021).

In formeller Hinsicht bedarf es zwar nicht der Festlegung des Gemeindeanteils in der Satzung. Es genügt insoweit ein (einfacher) Gemeinderatsbeschluss (OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG; Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., § 7 Rn. 21). Aus Praktikabilitätsgründen wird hiervon jedoch abgeraten.

§ 11 **Öffentliche Last**

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.²

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

56766 Auderath, 29.01.2026
Ortsgemeinde Auderath (DS)

gez. Bernhard Peter
(Bernhard Peter)
Ortsbürgermeister

² Obgleich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Lasten auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (RPfleger 2007, 492) und des BGH (RPfleger 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.